jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/9 95/14/0017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §12 Abs4;
EStG 1988 §30 Abs3 Z2;
EStG 1988 §37 Abs5;

Rechtssatz

Unter einem behördlichen Eingriff ist nicht jede behördliche Einwirkung auf ein Geschehen zu verstehen, sondern nur eine solche, mit der die öffentliche Hand Eigentumsrechte zu ihren Gunsten in einer Weise beeinträchtigt, daß - ohne Übertragung des Eigentums - das Eigentumsrecht an einer Sache mit enteignungsähnlicher Wirkung beschränkt wird. Als behördlicher Eingriff iSd § 37 Abs 5 EStG 1988 idFvor der Novelle Nr BGBl 1996/201 kommt daher nur eine Enteignung oder Beschränkung von Eigentumsrechten mit enteignungsähnlicher Wirkung in Betracht (Hinweis E 25.10.1995, 94/15/0009).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995140017.X01

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at